Österreichische Hagelversicherung
Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
Lerchengasse 3-5, 1080 Wien
Tel.: 01/403 16 81-0
office@hagel.at, www.hagel.at

ÖSTERREICHISCHE HAGELVERSICHERUNG

ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN FÜR DIE VERSICHERUNG IM WEINBAU

(gültig ab 1. Jänner 2024)

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1 Umfang des Versicherungsschutzes
Artikel 2 Versicherungsantrag
Artikel 3 Haftungszeitraum
Artikel 4 Versicherungssumme
Artikel 5 Prämie
Artikel 6 Pflichten des Versicherungsnehmers im Schadensfall
Artikel 7 Schadenserhebung
Artikel 8 Entschädigung
Artikel 9 Selbstbehalt
Artikel 10 Anwendung der „Allgemeine Bedingungen für die Hagelversicherung“
Artikel 11 Begriffsbestimmungen

Artikel 1
Umfang des Versicherungsschutzes

1. **Wein Basis:** Die Österreichische Hagelversicherung Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, im Folgenden kurz Versicherer genannt, ersetzt ihren Mitgliedern, im Folgenden Versicherungsnehmer (VN) genannt, Schäden, die durch die Einwirkung des Hagelschlages auf die versicherten Weintrauben und Junganlagen entstehen sowie „Vermehrter Arbeitsaufwand“ durch Hagelschäden ab dem BBCH-Stadium 85 „Weichwerden der Beeren“. Die Versicherung für Schäden, die durch Einwirkung des Hagelschlages auf Tafeltrauben, Rebholz, Selektionsrebholz, Unterlagsreben und Rebschulen entstehen, kann separat beantragt werden. Der Versicherer leistet keinen Ersatz für Folgeschäden nach einem Versicherungsfall, auch wenn diese mit Hagel in Zusammenhang stehen.
2. **Wein Universal:**
   a) **Weintrauben und Tafeltrauben:** Zusätzlich zu den gemäß Ziffer 1 versicherten Hagelschäden werden Schäden ersetzt, die durch Einwirkung von Frost auf die versicherten Weintrauben und Tafeltrauben entstehen. Nicht gegen Frost versichert sind Weintrauben, die während des Haftungszeitraums für das Risiko Frost gemäß Artikel 3 am Stock hängen (z.B. Eiswein), Junganlagen vor dem Zeitpunkt, an dem die Weinreben zum zweiten Mal nach dem Aussetzen im Weingarten das BBCH-Stadium 01 „Beginn des Knospenschwellens“ erreicht haben, Rebmaterial für Veredelungszwecke sowie Rebstöcke, die keinen Traubenertrag zu erwarten haben. Der Versicherer leistet keinen Ersatz für Folgeschäden nach einem Versicherungsfall, auch wenn diese mit Frost in Zusammenhang stehen.
   Neu bewirtschaftete Weinbauflächen: Bei Weinbauflächen, die im Laufe des Haftungszeitraums erworben werden (z.B. durch Zukauf, Zupachtung, Tausch, Übergabe), haftet der Versicherer für Hagelschäden. Der Versicherer haftet jedoch nicht für Winterfrostschäden, die ab Beginn der Versicherungsperiode bis zum BBCH-Stadium 01 „Beginn des Knospenschwellens“ eintreten.
   Für Spätfrostschäden ab dem BBCH-Stadium 01 „Beginn des Knospenschwellens“ haftet der Versicherer nur dann, wenn die neu erworbene Fläche dem Versicherer mindestens 14 Tage vor dem Schadensereignis bekanntgegeben wurde.
   Hat der Versicherungsnehmer die Zustimmung zur Datenübermittlung durch die AMA erteilt, so haftet der Versicherer für Spätfrostschäden nur dann, wenn die neu erworbene Fläche dem Versicherer spätestens 14 Tage vor dem Schadensereignis schriftlich bekanntgegeben wurde oder vom Versicherungsnehmer nachgewiesen werden kann, dass die neu erworbene Fläche mindestens 14 Tage vor dem Schadensereignis in seinem Besitz war. Der Besitz ist vom VN durch die an die Sozialversicherung der Selbständigen erstattete Änderungsmeldung über die Änderung des Ausmaßes der selbstbewirtschafteten Grundfläche nachzuweisen.
   b) **Rebschulen:** Ersetzt werden Schäden, die durch Einwirkung von Frost auf den versicherten Rebschulen entstehen. Der Versicherer leistet keinen Ersatz für Folgeschäden nach einem Versicherungsfall, auch wenn diese mit Hagel oder Frost in Zusammenhang stehen. Bei Rebschulen, die im Laufe des Haftungszeitraums erworben werden (z.B. durch Zukauf, Zupachtung, Tausch, Übergabe), haftet der Versicherer nicht für Frostschäden.
3. **Variante „Plus“:** Im Anschluss an eine „Wein Basis“ oder „Wein Universal“ kann optional der fäulnisbedingte Mengenverlust nach Hagelschäden ab dem BBCH-Stadium 85 „Weichwerden der Beeren“ versichert werden.
4. **Wein unter Hagelschutznetzen:** Neben den Trauben sind auch die Netze, die Netzkonstruktion und die Rebstöcke gegen Hagel und Sturm in Deckung. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens 60 km/h.
5. **Dürreindex Wein:** Die Dürreindex Wein kann im Anschluss an eine „Wein Basis“ oder „Wein Universal“ separat schriftlich beantragt werden. Der VN kann zwischen zwei Varianten mit unterschiedlichen Entschädigungssätzen wählen. Ersetzt werden Schäden durch mangelnden Niederschlag in der Vegetationszeit.
   Die Vegetationszeit (Gesamtperiode) beginnt mit 1. April und endet mit 15. September der laufenden Versicherungsperiode.
   Mangelnder Niederschlag liegt vor, wenn die Niederschlagssumme in der Gesamtperiode in der Variante „70/36“ um mindestens 36 % beziehungsweise in der Variante „60/30“ um mindestens 30 % unter dem Regenbedarf liegt, oder wenn zwischen 1. Mai und 15. September über einen Zeitraum von 50 aufeinanderfolgenden Tagen (Kurzperiode) die Niederschlagssumme in der Variante „70/36“ um mindestens 70 % beziehungsweise in der Variante „60/30“ um mindestens 60 % unter dem Regenbedarf der gleichen 50 Tage liegt. Innerhalb jeder Katastralgemeinde wird vom Versicherer ein Punkt festgelegt, der für alle Weingärten in dieser Katastralgemeinde für die Ermittlung der Prämie, des Regenbedarfs und der in der Gesamtperiode gefallenen Niederschläge herangezogen wird. Dieser Punkt wird über das ÖHV-Kundenportal unter www.hagel.at bekannt gegeben. Weingärten, die sich über mehrere Katastralgemeinden erstrecken, werden jener Katastralgemeinde zugeordnet, in der sich der größte Flächenanteil des Weingartens befindet. Bei gleichen Flächenanteilen wird der Weingarten der Katastralgemeinde mit der niedrigsten Katastralgemeindenummer zugeordnet. Der Regenbedarf wird mit Hilfe langjähriger Niederschlagsdaten der GeoSphere Austria unter Berücksichtigung von Ober- und Untergrenzen vom Versicherer festgelegt. Basis für die Berechnung der

Entschädigung sind ausschließlich die Niederschlagsdaten des INCA-Analyse-Modells der GeoSphere Austria, wobei der Tagesniederschlag immer von 7 Uhr MEZ des Bezugstages bis 7 Uhr MEZ des Folgetages (entspricht 8 Uhr MESZ des Bezugstages bis 8 Uhr MESZ des Folgetages) gemessen wird. Sollte die GeoSphere Austria während der laufenden Versicherungsperiode die Lieferung der Niederschlagsdaten einstellen, so zieht der Versicherer die nächstbesten flächendeckend für ganz Österreich verfügbaren Daten heran.

Artikel 2
Versicherungsantrag

1. **Wein Universal:** Die Versicherung von Weintrauben und Tafeltrauben ist schriftlich auf einem Formblatt des Versicherers spätestens bis 30. November für die folgende Versicherungsperiode zu beantragen. Die Bekanntgabe der zu versichernden Weingärten hat entweder durch die Ermächtigung an die Agrarmarkt Austria zur Datenübermittlung der bewirtschafteten Weinbauflächen oder durch die jährliche Vorlage des Rebflächenverzeichnisses aus dem Weinbaukataster zu erfolgen.
   Die Versicherung von Rebschulen ist schriftlich auf einem Formblatt des Versicherers spätestens bis 31. März für die laufende Versicherungsperiode zu beantragen. Voraussetzung für den Abschluss einer Frostversicherung bei Rebschulen ist eine aufrechte Ermächtigung an die AMA zur Datenübermittlung.
2. **Wein unter Hagelschutznetzen:** Der Antrag zur Versicherung von Weintrauben und Tafeltrauben unter Hagelschutznetzen gilt als angenommen, wenn die fachmännische Montage der Hagelschutznetze abgeschlossen wurde und der Antrag nicht binnen drei Wochen nach dem Einlangen beim Versicherer von diesem abgelehnt worden ist. Eine Neubeantragung oder eine Änderung der beantragten Weingärten mit Hagelschutznetzen ist schriftlich auf einem Formblatt des Versicherers bis spätestens 15. Mai der laufenden Versicherungsperiode bekannt zu geben.
3. Die **Variante „Plus“** ist separat schriftlich zu beantragen. Ist bereits ein Hagelschaden eingetreten, kann die Variante „Plus“ nicht mehr beantragt werden.
4. **Tafeltrauben** müssen schriftlich beantragt werden. Erfolgt dies nicht, werden die Flächen im Falle einer Zustimmung zur Datenübermittlung durch die AMA als Weintrauben versichert.
5. **Dürreindex Wein:** Der Antrag muss schriftlich beim Versicherer bis spätestens 15. April für die laufende Versicherungsperiode eingelangt sein. Die Zustimmung zur Datenübermittlung durch die Agrarmarkt Austria (AMA) ist Voraussetzung für den Abschluss einer Dürreindexversicherung. Eine Änderung der Variante gemäß Artikel 1 Ziffer 5 oder der Selbstbehaltsvariante in der Dürreindexversicherung gemäß Artikel 9 Ziffer 8 muss schriftlich beim Versicherer bis spätestens 15. April für die laufende Versicherungsperiode eingelangt sein.

Artikel 3
Haftungszeitraum

1. Die Haftung für Hagel beginnt am 1. Jänner der jeweiligen Versicherungsperiode und endet mit dem Abnehmen der Trauben, spätestens jedoch mit 31. Oktober.
2. Die Haftung für Fäulnisschäden durch Hagel an Weintrauben beginnt mit dem BBCH-Stadium 85 „Weichwerden der Beeren“ und endet mit dem Erreichen einer Gradation von 15° Klosterneuburger Mostwaage, spätestens jedoch mit 31. Oktober.
3. Die Haftung für Hagelschäden bei Weingärten unter Hagelschutznetzen endet mit dem Abnehmen der Trauben, spätestens jedoch mit dem Lösen und Einrollen der Netze. Werden die Hagelschutznetze nach Erreichen einer Gradation von 15° Klosterneuburger Mostwaage unmittelbar vor der Ernte eingerollt, so sind Hagelschäden in diesem kurzen Zeitraum bis zur Ernte in Deckung.
   Die Haftung für Hagel- und Sturmschäden an Netzen, Netzkonstruktion und Rebstöcken endet mit Ende der Versicherungsperiode.
4. Die Haftung für Frost bei Weintrauben und Tafeltrauben beginnt bei rechtzeitiger Antragstellung frühestens am 1. Dezember vor der jeweiligen Versicherungsperiode und endet am 31. Mai der jeweiligen Versicherungsperiode. Die Haftung für Frost bei Rebschulen beginnt bei rechtzeitiger Antragstellung frühestens am 16. Mai und endet am 31. Juli der jeweiligen Versicherungsperiode.
5. Bei Junganlagen sind Schäden durch Frost an den versicherten Weinreben ab dem Zeitpunkt in Deckung, an dem die Weinreben zum zweiten Mal nach dem Aussetzen im Weingarten das BBCH-Stadium 01 „Beginn des Knospenschwellens“ erreicht haben. Für die Deckung von Winterfrostschäden ist zusätzlich ein gut entwickelter einjähriger Trieb von mindestens 8 mm Durchmesser auf Kordonhöhe Voraussetzung.

Artikel 4
Versicherungssumme

1. **Wein Basis:** Die Versicherungssumme ist das Produkt aus Fläche und dem vom VN bekannt gegebenen Hektarwert unter Berücksichtigung der gemäß § 23 Weingesetz 2009 verordneten Hektarhöchstmenge.
2. **Wein Universal:** Die Versicherungssumme ist das Produkt aus Fläche und dem vom VN bekannt gegebenen Hektarwert unter Berücksichtigung der gemäß § 23 Weingesetz 2009 verordneten Hektarhöchstmenge.
   Für Hagel und Frost gilt die gleiche Versicherungssumme. Die Änderung der Versicherungssumme für die kommende Versicherungsperiode ist bei Weintrauben und Tafeltrauben bis 30. November möglich.
   Die Änderung der Versicherungssumme ist bei Rebschulen bis 31. März der laufenden Versicherungsperiode möglich.
3. **Variante „Plus“:** Es kommt dieselbe Versicherungssumme wie für das Risiko Hagel zur Anwendung.
4. **Wein unter Hagelschutznetzen:** Die Versicherungssumme für das Hagelschutznetz, die Netzkonstruktion und die Rebstöcke beträgt jeweils ein Drittel der beantragten Versicherungssumme für das Risiko Hagel, höchstens jedoch jeweils 5.000 € pro Hektar
5. **Dürreindex Wein:** Die Versicherungssumme für die Gesamtperiode sowie für die Kurzperiode entspricht 30 % der Versicherungssumme für das Risiko Hagel.

Artikel 5
Prämie

Die Prämie für die Hagelversicherung und die Prämie für die Frostversicherung werden separat berechnet.
Für die **Variante „Plus“** ist ein Zuschlag zur Prämie für die Hagelversicherung zu bezahlen. Es kommt das Zehntelsystem gemäß der „Allgemeine Bedingungen für die Hagelversicherung“, Artikel 9 Ziffer 2 zur Anwendung.
Für Weingärten unter Hagelschutznetzen kommt eine reduzierte Prämie für das Risiko Hagel zur Anwendung.
Dürreindex Wein: Für die Prämienberechnung wird immer jene Ortsgemeinde herangezogen, die auch für das Risiko Hagel für die Prämienberechnung herangezogen wird. Für die Berechnung der Dürreindexprämie kommt das Zehntelsystem gemäß der „Allgemeine Bedingungen für die Hagelversicherung“ unabhängig von den sonstigen versicherten Risiken zur Anwendung.

Artikel 6
Pflichten des Versicherungsnehmers im Schadensfall

1. Der VN hat einen Hagel- bzw. Frostschaden binnen vier Tagen nach Kenntnis, einen Frostschaden bei Weintrauben spätestens bis zum 31. Mai der jeweiligen Versicherungsperiode schriftlich anzuzeigen. Versäumt er diese Frist, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
2. Die Anzeige für Frost muss folgende Daten enthalten: Schadensdatum und verursachende Temperatur in Grad Celsius.
3. Fäulnisschäden in der **Variante „Plus“** sind vom VN separat binnen vier Tagen nach Kenntnis schriftlich anzuzeigen. Der VN ist verpflichtet, nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens zu sorgen und alle für die Pflege und Fortentwicklung der beschädigten Weintrauben dienlichen Arbeiten und Aufwendungen zu machen, die den Umständen nach geboten erscheinen.

Artikel 7
Schadenserhebung

Ein Frostschaden liegt dann vor, wenn die Weinreben nach einem Frostereignis keinen Austrieb in der laufenden Versicherungsperiode hervorbringen oder wenn kein weiteres Wachstum mehr erfolgt. Bei Junganlagen liegt dann ein Frostschaden vor, wenn der in derselben Versicherungsperiode ausgetriebene Trieb abgefroren ist und der Neuaustrieb im Laufe des Schadensjahres auf Kordonhöhe einen Durchmesser von 8 mm nicht erreicht und dieser daher zurückgeschnitten wird. Bei Junganlagen, deren einjährige Triebe auf Kordonhöhe mindestens 8 mm Durchmesser haben, liegt dann ein Schaden vor, wenn aufgrund von Winterfrost diese Triebe zerstört sind und rückgeschnitten werden. Werden versicherte Weintrauben, Tafeltrauben und Rebschulen in derselben Versicherungsperiode durch Frost und durch Hagel beschädigt, so wird zuerst der Schaden durch Einwirkung von Frost und danach der Schaden durch Einwirkung von Hagelschlag zur Feststellung des Gesamtschadens ermittelt.
Werden in der „Wein Basis oder „Wein Universal“ versicherte Weintrauben in derselben Versicherungsperiode sowohl vor als auch nach dem Stadium „Weichwerden der Beeren“ beschädigt, so wird der Entschädigungssatz für „Vermehrten Arbeitsaufwand" nur dann angewandt, wenn der neuerliche Hagel einen zusätzlichen Mengenverlust von mehr als 5 % der Versicherungssumme des beschädigten Weingartens verursacht hat.
Sind aufgrund eines reduzierten Rebschnittes mehr Knospen je Rebstock vorhanden als benötigt werden, so wird der Frostschadensprozentsatz ausgehend von jener reduzierten Knospenanzahl berechnet, die für einen Vollertrag nötig ist.
Bei Fäulnisschäden nach Hagelschäden wird der Gesamtschaden durch Hagel und Fäulnis ermittelt. Ein allfällig zuvor berechneter Schaden durch „Vermehrten Arbeitsaufwand“ wird bei der Ermittlung des Gesamtschadens durch Hagel und Fäulnis nicht mehr gesondert berücksichtigt.

Artikel 8
Entschädigung

1. **Hagelschäden inklusive Fäulnisschäden sowie Frostschäden:**
   Frostschäden unter 36 % der Versicherungssumme des betroffenen Weingartens oder der betroffenen Rebschule werden nicht ersetzt. Schäden ab 36 % werden gemäß nachstehender Entschädigungstabelle ersetzt:

Ertrags-verlust in %	Entschädigung in % der VS	Ertrags-verlust in %	Entschädigung in % der VS
36	2	68	48
37	4	69	49
38	6	70	50
39	8	71	51
40	10	72	52
41	12	73	53
42	14	74	54
43	16	75	55
44	18	76	56
45	20	77	57
46	22	78	58
47	24	79	59
48	26	80	60
49	28	81	61
50	30	82	62
51	31	83	63
52	32	84	64
53	33	85	65
54	34	86	66
55	35	87	67
56	36	88	68
57	37	89	69
58	38	90	70
59	39	91	71
60	40	92	72
61	41	93	73
62	42	94	74
63	43	95	75
64	44	96	76
65	45	97	77
66	46	98	78
67	47	99	79
		100	80

   Der Entschädigungssatz für „Vermehrten Arbeitsaufwand“ durch Hagelschäden an Weintrauben ab dem BBCH-Stadium 85 „Weichwerden der Beeren“ beträgt bis zu 10 % der Versicherungssumme des beschädigten Weingartens oder Weingartenteiles.
   Treten in derselben Versicherungsperiode sowohl Frost- als auch Hagelschäden mit oder ohne Fäulnis auf, so wird die Versicherungssumme für das später eingetretene Risiko um die tatsächlich ausbezahlte Entschädigung des früher eingetretenen Risikos reduziert.
   Die Entschädigung der hagelbedingten Fäulnisschäden erfolgt gemeinsam mit der Hagelentschädigung.
   Von allen ersatzpflichtigen kombinierten Hagel- und Fäulnisschäden wird nach Abzug des Selbstbehaltes gemäß Artikel 9 Ziffer 4 die bereits ausbezahlte Gesamtentschädigung des zugrundeliegenden Hagelschlages abgezogen.
   Die Entschädigungssumme aller Schäden kann 100 % abzüglich des Selbstbehaltes gemäß Artikel 9 nicht überschreiten.
2. **Hagel- und Sturmschäden an der Hagelschutznetzanlage:**
   Ersetzt werden die Reparaturkosten (Netz, Montagematerial, Arbeitszeit) der Hagelschutznetzanlage. Die maximale Höhe der Entschädigung von Schäden am Hagelschutznetz und an der Konstruktion wird in Abhängigkeit des Materials und des Alters in Prozent der Versicherungssumme gemäß nachstehender Tabelle festgelegt:

Standjahr	Netze (maximale Entschädigung in % der VS)		Konstruktion (maximale Entschädigung in % der VS)
	Schwarz	Nicht schwarz	
1. bis 5.	80	80	100
6.	80	70	100
7.	80	60	100
8.	75	40	100
9.	70	20	100
10.	65	0	95
11.	60	0	90
12.	55	0	85
13.	50	0	80
14.	45	0	75
15.	40	0	70
16.	35	0	65
17.	30	0	60
18.	20	0	55
19.	10	0	50
20.	0	0	45
21.	0	0	40
22.	0	0	35
23.	0	0	30
24.	0	0	25
ab 25.	0	0	20

3. **Hagel- und Sturmschäden an den Trauben:** Ersetzt werden Schäden an Weintrauben und Tafeltrauben durch Umstürzen der Hagelschutznetzanlage, wenn ein entschädigungspflichtiger Schaden gemäß Ziffer 2 eingetreten ist. Nicht ersetzt werden direkte Sturmschäden an den Trauben oder Trieben. Es kommt der Selbstbehalt gemäß Artikel 9 Ziffer 1 bis 2 zur Anwendung.
4. **Hagel- und Sturmschäden an den Rebstöcken:** Ersetzt werden Schäden an den Rebstöcken durch Umstürzen der Hagelschutznetzanlage, wenn die Rebstöcke durch das Schadensereignis so schwer geschädigt sind, dass sie gerodet und neu ausgepflanzt werden müssen. Nicht ersetzt werden direkte Sturmschäden an den Rebstöcken. Die maximale Höhe der Entschädigung von Schäden an den Rebstöcken wird in Abhängigkeit des Alters in Prozent der Versicherungssumme gemäß nachstehender Tabelle festgelegt:

Standjahr	Rebstöcke (maximale Entschädigung in % der VS)
1. bis 14.	100
15.	95
16.	90
17.	85
18.	80
19.	75
20.	70
21.	65
22.	60
23.	55
24.	50
25.	45
26.	40
27.	35
28.	30
29.	25
ab 30.	20

5. Kommt es bei **Rebschulbetrieben** bei zur Hagelversicherung beantragten Jungreben vor dem Auspflanzen zu einem Hagelschaden in den Vortreibkisten, dann werden die betroffenen Jungreben bezogen auf die damit auspflanzbare Rebschulfläche (150.000 Pfropfreben pro Hektar) bis zur Höhe der im aktuellen Jahr beantragten Versicherungssumme entschädigt. Erfolgte bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Bekanntgabe, so wird die im Vorjahr beantragte Versicherungssumme als Basis herangezogen.
6. **Hagelschäden an Tafeltrauben:**
   Der Schaden wird mittels Klassifizierung der einzelnen Trauben ermittelt. Dabei richtet sich die Klasseneinteilung (Klassifizierung in Klasse Extra, Klasse I und Klasse II) ausschließlich nach den „EU-Qualitätsnormen“ gemäß gültiger Verordnung.

   Entwertungssätze Hagel:

Klasse Extra, Klasse I und Klasse II	0 %
schlechter als Klasse II	80 %
Totalabschlag von Trauben	100 %

7. **Dürreindex Wein:** Die Entschädigungssätze für die Varianten „70/36“ und „60/30“in der Dürreindex Wein werden vom Versicherer für die jeweilige Versicherungsperiode festgesetzt und in der „Entschädigungstabelle Dürreindex Wein“ bekannt gegeben. Es erfolgt keine Schadenserhebung vor Ort und daher ist auch keine neuerliche Erhebung oder Rekurserhebung möglich. In jedem Fall werden ausschließlich die Niederschlagsdaten der gemäß Artikel 1 Ziffer 5 zur Berechnung der Entschädigung herangezogen.
   Sind die Entschädigungsvoraussetzungen gemäß Artikel 1 Ziffer 5 sowohl für die Kurzperiode als auch für die Gesamtperiode erfüllt, wird die Entschädigung nur für jene Periode ausbezahlt, welche die höhere Entschädigung aufweist.

Artikel 9
Selbstbehalt

1. **Wein Basis:** Von allen ersatzpflichtigen Hagelschäden trägt der VN 10 % der Versicherungssumme des betroffenen Weingartens oder Weingartenteiles als Selbstbehalt. In der Variante „Großschaden“ trägt der VN von allen ersatzpflichtigen Hagelschäden 20 % der Versicherungssumme des betroffenen Weingartens oder Weingartenteiles als Selbstbehalt.
2. **Wein Universal:** Hagelschäden werden entschädigt, wenn mehr als 10 % der Versicherungssumme des Weingartens oder Weingartenteiles vernichtet sind. Von allen ersatzpflichtigen Hagelschäden trägt der VN 5 % der Versicherungssumme des betroffenen Weingartens oder Weingartenteiles als Selbstbehalt. In der Variante „Großschaden“ werden Hagelschäden entschädigt, wenn mehr als 20 % der Versicherungssumme des Weingartens oder Weingartenteiles betroffen sind. Von allen ersatzpflichtigen Hagelschäden trägt der VN 15 % der Versicherungssumme des betroffenen Weingartens oder Weingartenteiles als Selbstbehalt.

3. **„Vermehrter Arbeitsaufwand“ durch Hagel** wird bei Weintrauben entschädigt, wenn der Mengenverlust durch Hagel ab dem BBCH-Stadium 85 „Weichwerden der Beeren“ mehr als 10 % beträgt. Vom ermittelten Gesamtschaden trägt der VN einen Selbstbehalt gemäß Ziffer 1 oder Ziffer 2, je nach versichertem Produkt.
4. Fäulnisschäden nach Hagel werden in der **Variante „Plus“** entschädigt, wenn der Mengenverlust durch Hagel ab dem BBCH-Stadium 85 „Weichwerden der Beeren“ mehr als 10 % beträgt. Vom ermittelten Gesamtschaden durch Hagel und Fäulnis trägt der VN einen Selbstbehalt gemäß Ziffer 1 oder Ziffer 2, je nach versichertem Produkt.
5. **Hagel- und Sturmschäden an der Hagelschutznetz-anlage:** Schäden ab 500 € je Hektar und Schadensfall, bezogen auf die gesamte Fläche des betroffenen Schlages, werden ohne Abzug eines Selbstbehaltes ausbezahlt. Schäden unter 500 € je Hektar und Schadensfall, bezogen auf die gesamte Fläche des betroffenen Schlages, werden nicht ausbezahlt.
6. **Hagel- und Sturmschäden an den Rebstöcken:** Schäden ab 500 € je Hektar und Schadensfall, bezogen auf die gesamte Fläche des betroffenen Schlages, werden ohne Abzug eines Selbstbehaltes ausbezahlt. Schäden unter 500 € je Hektar und Schadensfall, bezogen auf die gesamte Fläche des betroffenen Schlages, werden nicht ausbezahlt.
7. **Hagelschäden an Jungreben in Vortreibkisten:** Von allen ersatzpflichtigen Schäden trägt der VN einen Selbstbehalt gemäß Ziffer 1 oder Ziffer 2, je nach versichertem Produkt, in % der Versicherungssumme der betroffenen auspflanzbaren Rebschulfläche. Die Haftung für Jungreben in Vortreibkisten ist auf 10 % der Rebschul-Versicherungssumme der betroffenen Polizze sowie mit der Höhe des Hektarwertes limitiert. Liegt zum Zeitpunkt des Schadenseintrittes keine aktuelle Änderungsanzeige vor, so werden die Vorjahreswerte herangezogen, wobei maximal 10 % der Rebschul-Versicherungssumme der betroffenen Polizze des Vorjahres unter Berücksichtigung der Höchstgrenze des vorjährigen Hektarwertes, als Basis für die Entschädigung anerkannt werden.
8. **Dürreindex Wein:** Die Entschädigung wird gemäß „Entschädigungstabelle Dürreindex Wein“ abhängig von der gewählten Versicherungsvariante berechnet und unter Abzug eines schadensverlaufsabhängigen Selbstbehalts ausbezahlt.
   Die Höhe des Selbstbehalts richtet sich nach dem Schadensverlauf des Risikos Dürreindex der letzten 10 Versicherungsjahre. Der Schadensverlauf des Risikos Dürreindex errechnet sich aus dem Verhältnis der Entschädigungsleistungen für das Risiko Dürreindex zu den Prämien ohne Versicherungssteuer für das Risiko Dürreindex. Der VN hat den in folgender Tabelle dargestellten Anteil der berechneten Entschädigung als Selbstbehalt zu tragen, wobei eine Verminderung des Selbstbehaltes gegen einen Prämienzuschlag von 15 % (Variante B), 30 % (Variante C) oder 45 % (Variante D) zur Prämie für die Dürreindexversicherung vereinbart werden kann.

Schadensverlauf	Selbst-behalt Variante A	Selbst-behalt Variante B	Selbst-behalt Variante C	Selbst-behalt Variante D
SV≤100%	0%	0%	0%	0%
100%<SV≤150%	10%	0%	0%	0%
150%<SV≤200%	20%	10%	0%	0%
SV>200%	30%	20%	10%	0%

Artikel 10
Anwendung der „Allgemeine Bedingungen für die Hagelversicherung“

Die „Allgemeine Bedingungen für die Hagelversicherung“ kommen zur Anwendung, soweit diese nicht in den vorliegenden „Ergänzende Bedingungen für die Versicherung im Weinbau“ abgeändert werden.

Artikel 11
Begriffsbestimmungen

Weingarten: Eine zusammenhängende Weinfläche, die mit einer bestimmten Sorte oder mit einer gleichmäßigen Sortenmischung bewirtschaftet wird (Gemischter Satz).
Weingartenteil: Eine zusammenhängende Teilfläche eines Weingartens mit vergleichbarem Schadbild.
Frost: Absinken der Lufttemperatur in 2 m Höhe unter 0° Celsius.
Rebschule: Eine Rebschule ist eine Anlage zur Aufzucht von veredelten Setzlingen.